

## **Merkblatt „Mittelstandskapital (MK5)“**

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Das Mittelstandskapital stellt eine eigenkapitalnahe Finanzierungsmöglichkeit dar. Es erlaubt dem Kreditnehmer seine wirtschaftliche Eigenkapitalbasis zu stärken und seine Bonität zu verbessern. Die Darlehen werden zweckgebunden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben über die Hausbank unbesichert und mit einer Nachrangabrede versehen zur Verfügung gestellt.

### **1 Kreditnehmerkreis**

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 1 KMU-Kriterium) sowie Freiberufler, deren Bonität die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine der nachfolgenden 5 Bonitätsklassen einstuft:

Bonitätsklasse	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers
1	bis 0,30 %
2	über 0,30 % bis 0,90 %
3	über 0,90 % bis 1,50 %
4	über 1,50 % bis 2,50 %
5	über 2,50 % bis 4,50 %

Nicht antragsberechtigt sind:

- Gründer,
- noch nicht am Markt etablierte Unternehmen und
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

### **2 Verwendungszweck**

Gefördert werden Investitionen in Bayern sowie damit in Zusammenhang stehender zusätzlicher Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind:

- allgemeiner Betriebsmittelbedarf,
- Umschuldungen,
- Konsolidierungen.

### **3 Darlehensbedingungen**

#### **3.1 Konditionen**

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden.

Der Zinssatz wird zwischen Hausbank und Kreditnehmer in Abhängigkeit von der Bonität des Unternehmens individuell vereinbart. Die LfA gibt für jede Bonitätsklasse eine maximal zulässige Zinsobergrenze vor. Die Bonitätseinstufung des Kreditnehmers ermittelt die Hausbank, indem sie den Kreditnehmer über ein von ihr verwendetes Ratingverfahren bzw. die verbale Beschreibung in eine Bonitätsklasse (vgl. Tz. 1) einstuft.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit kann zu den planmäßigen Tilgungsterminen eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### **3.2 Finanzierungsanteil**

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt maximal 75 % des förderfähigen Vorhabens.

#### **3.3 Höhe der Förderung**

Der Darlehensmindestbetrag ist auf 25.000 EUR festgelegt. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR.

#### **3.4 Sicherheiten**

Das Darlehen darf nicht besichert werden.

### **4 Weitere Bewilligungsgrundsätze**

#### **4.1 Beihilferechtliche Grundlage**

Die Darlehen werden als so genannte De-minimis-Beihilfen im Sinne der von der EU-Kommission aufgestellten Kriterien gewährt; für bestimmte Bereiche ist die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt. Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“. Bis auf weiteres ist der Beihilfewert deckungsgleich mit dem Darlehensbetrag.

#### **4.2 Antragstellung vor Beginn des Vorhabens**

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

Da mit dem Darlehen auch eine Risikoübernahme durch die LfA beantragt wird, ist darauf zu achten, dass die Hausbank den Antrag unverzüglich bearbeitet und an die LfA weiterleitet. Wird dabei ein Zeitraum von vier Wochen überschritten, kann die Bearbeitung des Antrags nur fortgeführt werden, wenn die Hausbank die Verzögerung plausibel begründet.

#### **4.3 Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)**

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

### **5 Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden, kann das Mittelstandskapital mit anderen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes – abgesehen von öffentlichen Risikoübernahmen (insbesondere Bürgschaften und Haftungsfreistellungen) – kombiniert werden.

Eine Kombination mit anderen De-minimis-Programmen ist möglich, solange der Schwellenwert von 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind) nicht überschritten wird.

## 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Zentralinstitut/die Hausbank wird obligatorisch zu 66,66 % von der Haftung für das Darlehen freigestellt. Die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank ermäßigt sich damit entsprechend; das Gesamtdarlehen teilt sich damit auf in einen

- Darlehensteil von 33,34 % unter der Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 66,66 %.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

Soweit ein Nachrangkredit aus dem Mittelstandskapital einen Betriebsmittelanteil mit umfasst, gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen. Dies führt dazu, dass die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweisen muss, dass keine unzulässige Risikoverlagerung erfolgt ist.

### Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Letztkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Die Beitreibung der Regressforderung erfolgt nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Darlehensnehmers sowie Erlöse aus der Forderungsbeitreibung werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis 33,34 : 66,66 zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt und sind, soweit sie auf die LfA entfallen, an diese zu überweisen. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

## 7 Antragsverfahren

Anträge auf Mittelstandskapital sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Eventuell zusätzlich erforderliche Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.